



KOA 1.022/19-004

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella GmbH (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 1.022/18-006, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien, vollständig die Bezirke Krems an der Donau(Stadt), Mödling und Sankt Pölten(Stadt) sowie teilweise die Bezirke Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Eisenstadt-Umgebung, Gänserndorf, Horn, Korneuburg, Krems(Land), Lilienfeld, Mattersburg, Melk, Mistelbach, Sankt Pölten(Land), Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Ybbs(Stadt) und Wiener Neustadt(Land).

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilage 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Arabella GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 und Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gelten die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die jeweiligen Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.05.2018 beantragte die Radio Arabella GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Am 04.06.2018 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 28.08.2018 änderte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten.

Am 18.09.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 übermittelte die KommAustria den geänderten Antrag vom 28.05.2018 sowie die die beantragten Übertragungskapazitäten beschreibenden technischen Anlageblätter an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und gab dieser gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu beantragen.

In weiterer Folge traf kein weiterer Antrag ein.

Mit Schreiben vom 04.01.2019 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Mit der beantragten Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ lassen sich ca. 14.000 Einwohner versorgen, mit der Übertragungskapazität „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ ca. 3000 Einwohner. Mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten lassen sich – anschließend an das durch die Übertragungskapazitäten „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“, „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ des Versorgungsgebiets „Wien und Teile Niederösterreichs“ versorgte Gebiet – weitere Teile der Bezirke Horn und Krems(Land) versorgen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden.

Die Radio Arabella GmbH hält als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Privatradio Mostviertel GmbH (Fn 277021 i) ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG. Letztere verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Weiters ist die Radio Arabella GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Kommanditisten sind zu 76 % die Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind der deutsche Staatsbürger Thomas Döser als Kommanditist mit einer Kapitaleinlage von 50 %, der deutsche Staatsbürger Oliver Döser als Komplementär mit einer Kapitaleinlage von 50 % und die DVB Beteiligungs GmbH als Komplementärin ohne Kapitaleinlage beteiligt. Eigentümer der DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Alle bisher genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer zusammengefassten Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ für die Dauer von fünf Jahren. Dieser Bescheid ist durch Abgabe eines Rechtsmittelverzichts am 29.05.2018 rechtskräftig geworden.

Aufgrund dieses Bescheides sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,00 MHz“
- „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,80 MHz“
- „WIEN 4 (Donauturm) 92,90 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“

- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“
- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“
- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“

2.2.3. Technisches Konzept

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum Gebiet, das mit den Übertragungskapazitäten „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“, „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ und „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“ versorgt wird, lediglich eine Doppelversorgung in vernachlässigbarem Ausmaß.

Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 17.000 Einwohnern.

Mit der Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ und „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ zum Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ bleibt die Antragstellerin unter 45% der versorgten österreichischen Bevölkerung.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass die Erweiterung Gebiete des Waldviertels betreffe, die derzeit noch nicht versorgt werden könnten. Die in Richtung nordöstliches Waldviertel (Bezirk Horn) und südöstliches Waldviertel [Bezirk (KremsLand)] gelegenen Erweiterungsgebiete befänden sich in der Region „Teile des Waldviertels“. Es würden auch Pendlerströme zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet fließen.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten brachte die Antragstellerin vor, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der Antragstellerin durch die beantragte Erweiterung um rund EUR 1.650,-- p.a. verbessern würde. Rund EUR 20.000,-- p.a. würden aus lokalen Werbeerlösen erwartet. Als Aufwände würden rund EUR 14.000,-- p.a. an anfallenden Sendermieten und Energiekosten für die Sender, EUR 2.000,-- p.a. Aufwand für Verwertungsgesellschaften, rund EUR 1.000,-- an Kosten für den Aufwand einer verstärkten Informationsbeschaffung aus dem Erweiterungsgebiet und rund EUR 1.350,-- an AfA für den Aufwand der Frequenzplanung erwartet.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 04.01.2019 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eingeräumt, von der aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.09.2018 sowie dessen technischen Aktenvermerk vom 07.06.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem*

Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 17.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken und die öffentliche Bekanntmachung durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter zu ersetzen. Neben der Antragstellerin wurde die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bestehende Hörfunkveranstalterin im Raum südliches Niederösterreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ stellen kann.

Es langte in weiterer Folge kein weiterer Antrag ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.09.2018 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten knapp aber unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile in den Bezirken Horn und Krems(Land). Aufgrund des knappen Zusammenhangs besteht eine Doppelversorgung bloß in vernachlässigbarem Ausmaß.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Gemäß § 28f Abs. 4 PrR-G darf das Versorgungsgebiet einer zusammengefassten Zulassung nicht mehr als 45 % der österreichischen Bevölkerung umfassen. Dieses Kriterium ist den Feststellungen zufolge, wonach die Übertragungskapazitäten jener Zulassungen, deren Zusammenfassung beantragt wurde, insgesamt nicht mehr als 45 % der Bevölkerung Österreichs versorgen, erfüllt.

4.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ um bisher nicht versorgte Teile der Bezirke Horn und Krems(Land) erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit

hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

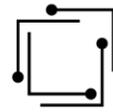
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

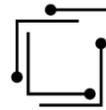
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.022/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 17. Juni 2019

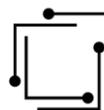
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zu KOA 1.022/19-004

1	Name der Funkstelle	GFOEHL					
2	Standortbezeichnung	Silo					
3	Lizenzinhaber	RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber	RADIO ARABELLA GMBH					
5	Sendefrequenz in MHz	94,90					
6	Programmname	RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E29 36	48N30 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	8,5	9,3	10,4	11,5	12,4	13,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	14,2	14,8	15,3	15,6	15,9	15,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	15,9	16,0	15,9	15,9	16,0	15,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	15,9	15,6	15,3	14,8	14,2	13,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	12,4	11,5	10,4	9,3	8,5	8,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	8,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	DE hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2 zu KOA 1.022/19-004

1	Name der Funkstelle	HORN 3					
2	Standortbezeichnung	Steindlberg					
3	Lizenzinhaber	RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber	RADIO ARABELLA GMBH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,00					
6	Programmname	RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E38 58	48N42 11	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	530					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	3,0	2,1	1,1	-0,1	-0,1	2,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5,3	8,6	11,9	14,8	17,0	18,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,3	21,4	22,1	22,7	22,9	23,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,9	22,7	22,1	21,4	20,3	18,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,0	14,8	11,9	8,6	5,3	2,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	-0,1	-0,1	1,1	2,1	3,0	3,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	DE hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						